



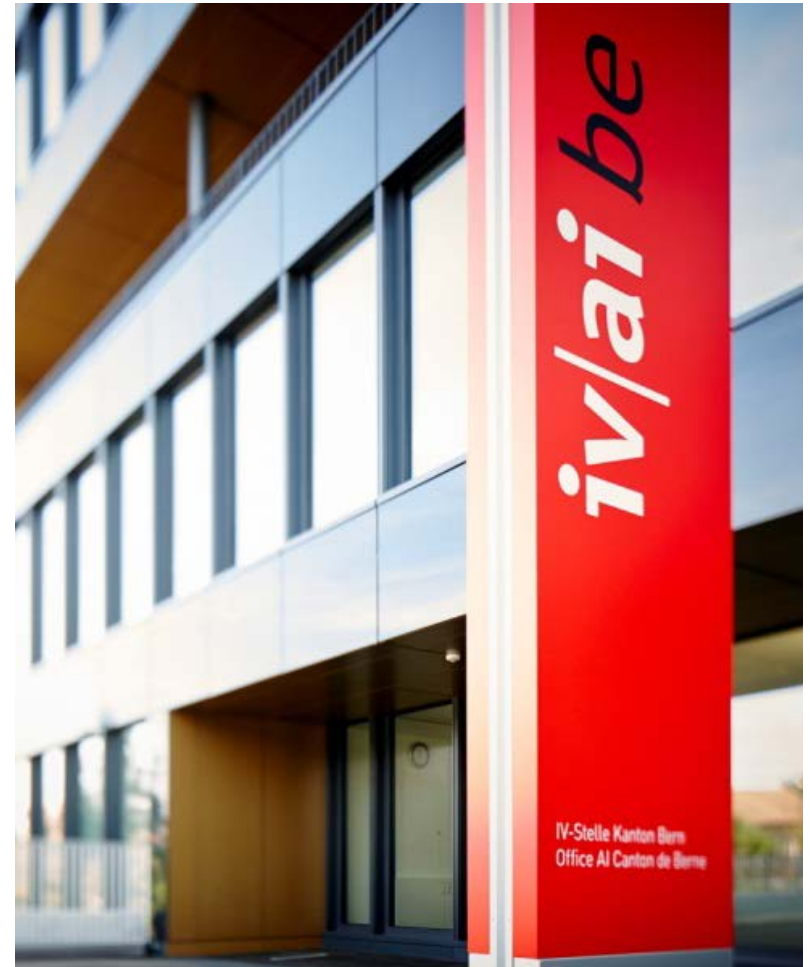
iv|ai be

Der IV-Prozess von der Frühintervention
bis zur Rente

Dieter Widmer, Direktor IV-Stelle Kanton Bern

Kurzporträt

- Selbständige öffentlich rechtliche Anstalt
- 421 Mitarbeitende
- Hauptsitz:
Scheibenstrasse 70, Bern
- Zweigstellen in Biel,
Burgdorf und Thun





Prozess und Leistungen der
Invalidenversicherung

- Frühintervention

- Wiedererwerbsleistungen

- Integration

- Nachsorge

- Prävention

Früherfassung (FE)

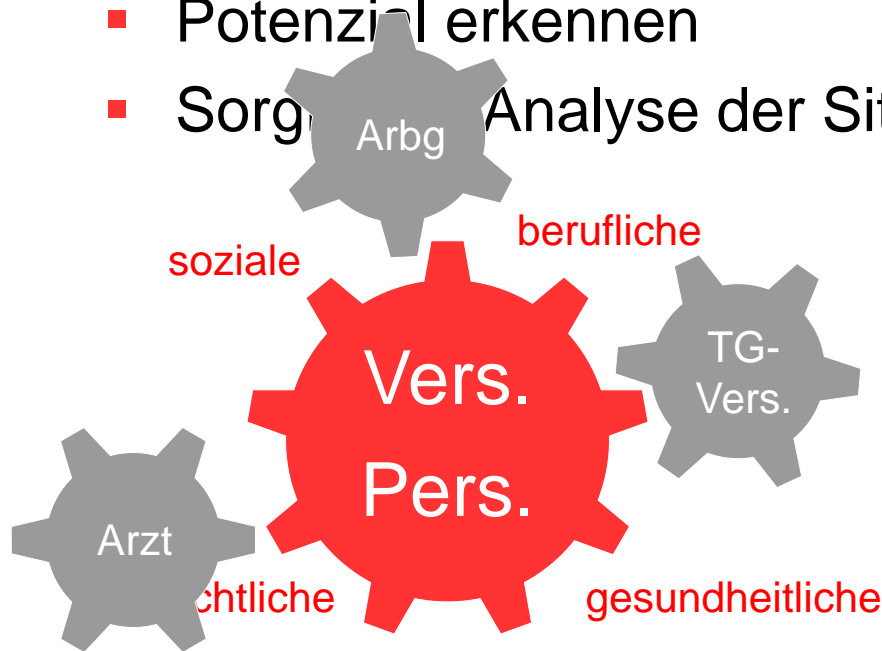
- Frühzeitiges Einschalten der IV um keine Chancen zu verpassen (nach AUF von 30 Tagen)
- Zuständigkeit IV in unklaren Situationen abklären
- In klaren Situationen direkt «richtige» Anmeldung
- Verschiedene Stellen, zu ihnen gehören auch Ärztinnen und Ärzte, sind zur Meldung berechtigt
- Abschluss durch Empfehlung für oder gegen «richtige» Anmeldung

Frühintervention

- Phase zwischen Anmeldung und Entscheid über Zuständigkeit
- Mögliche Massnahmen: Anpassung Arbeitsplatz, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen
- Phase endigt mit Grundsatzentscheid
 - Eine bestimmte Eingliederungsmassnahme wird zugesprochen
 - Keine Eingliederung möglich, Rente wird geprüft
 - IV ist nicht zuständig

Analyse, Beratung, Planung

- Potenzial erkennen
- Sorgf. Analyse der Situation



Case
Management

- Unter Einbezug aller Beteiligten optimale Lösung für die versicherte Person anstreben

Integrationsmassnahmen

- Vorbereitung auf berufliche Eingliederung
- Sozialberufliche Rehabilitation
 - Belastbarkeitstraining
 - Aufbautraining
 - Support am Arbeitsplatz
- Beschäftigungsmassnahmen
- Taggeld

Arbeitsvermittlung

- Erhalt bisheriger Arbeitsplatz
- Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes



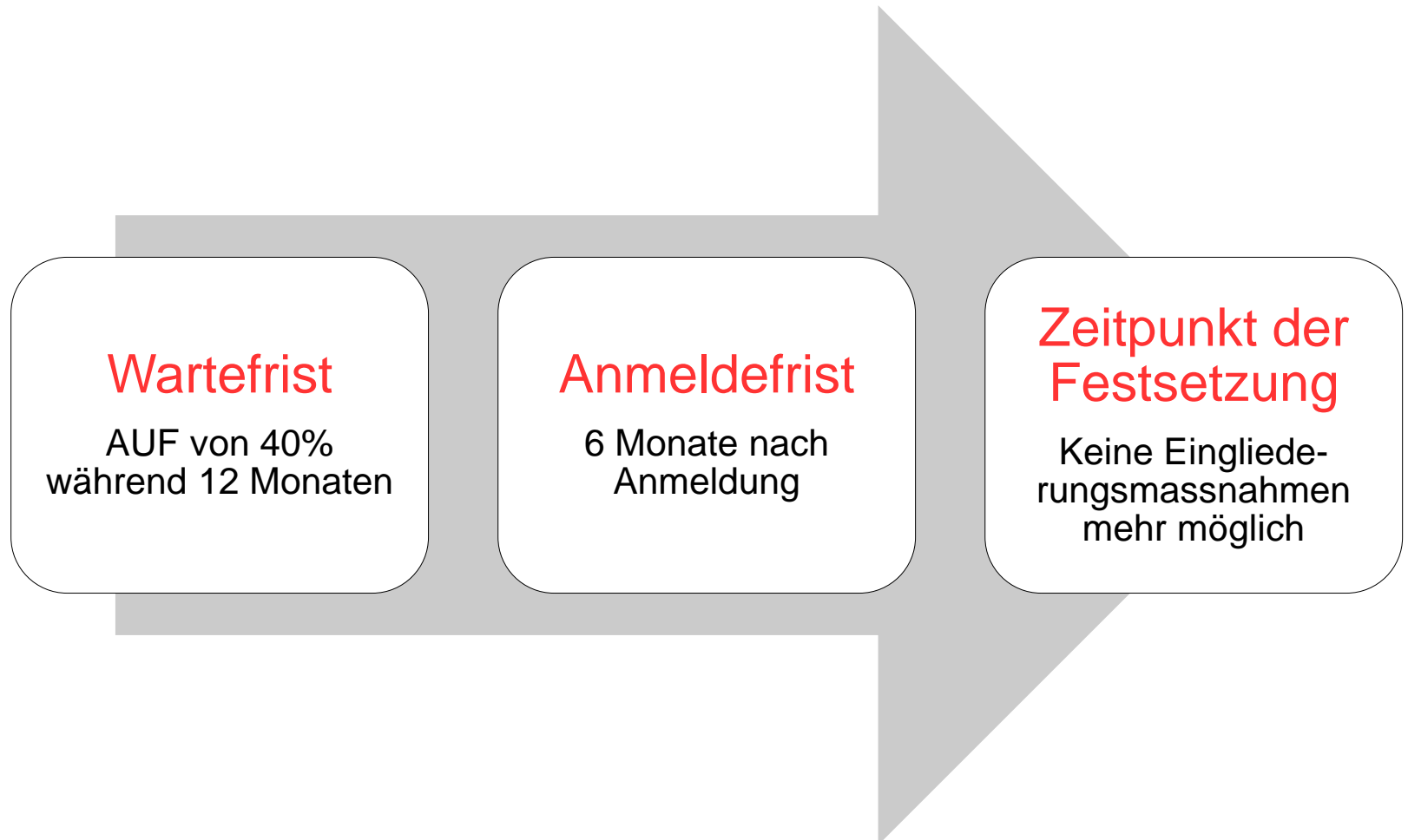
Anreize für Arbeitgebende

- Arbeitsversuch
- Einarbeitungszuschuss
- Entschädigung für Beitragserhöhung

Umschulung

- Neue Tätigkeit / neuer Beruf
- Abgrenzung zu Arbeitsvermittlung:
Erwerbseinbusse von ca. 20 Prozent
- Gleichwertigkeit alt / neu
- Ausbildungskosten, Reise- und Verpflegungskosten
- Taggeld

Rentenprüfung schliesst Eingliederung ab



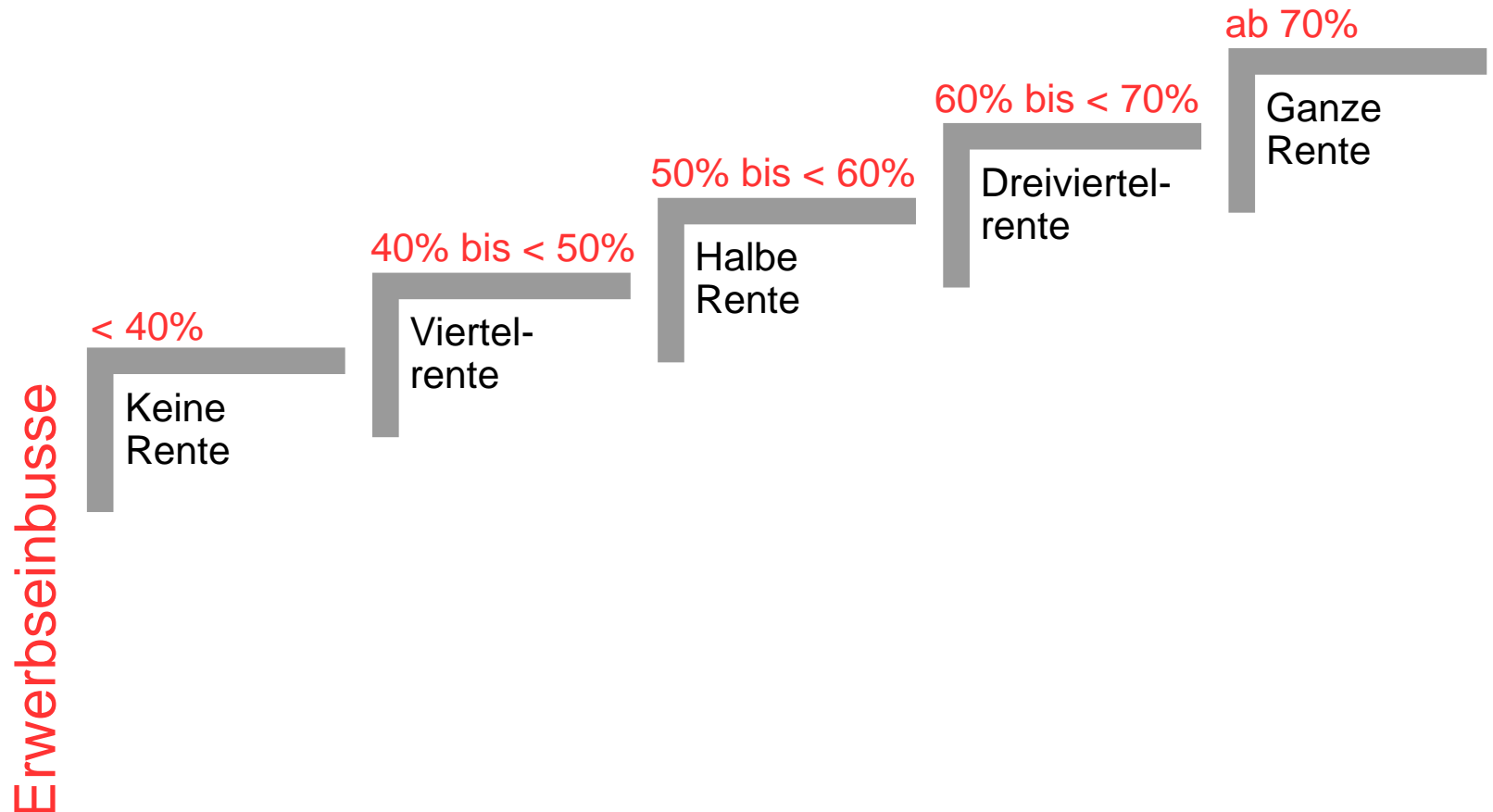
Begriff Erwerbsunfähigkeit

- Es werden ausschliesslich Folgen gesundheitlicher Beeinträchtigungen berücksichtigt
- Sie muss mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bewiesen sein
- Bei Beweislosigkeit besteht kein Anspruch

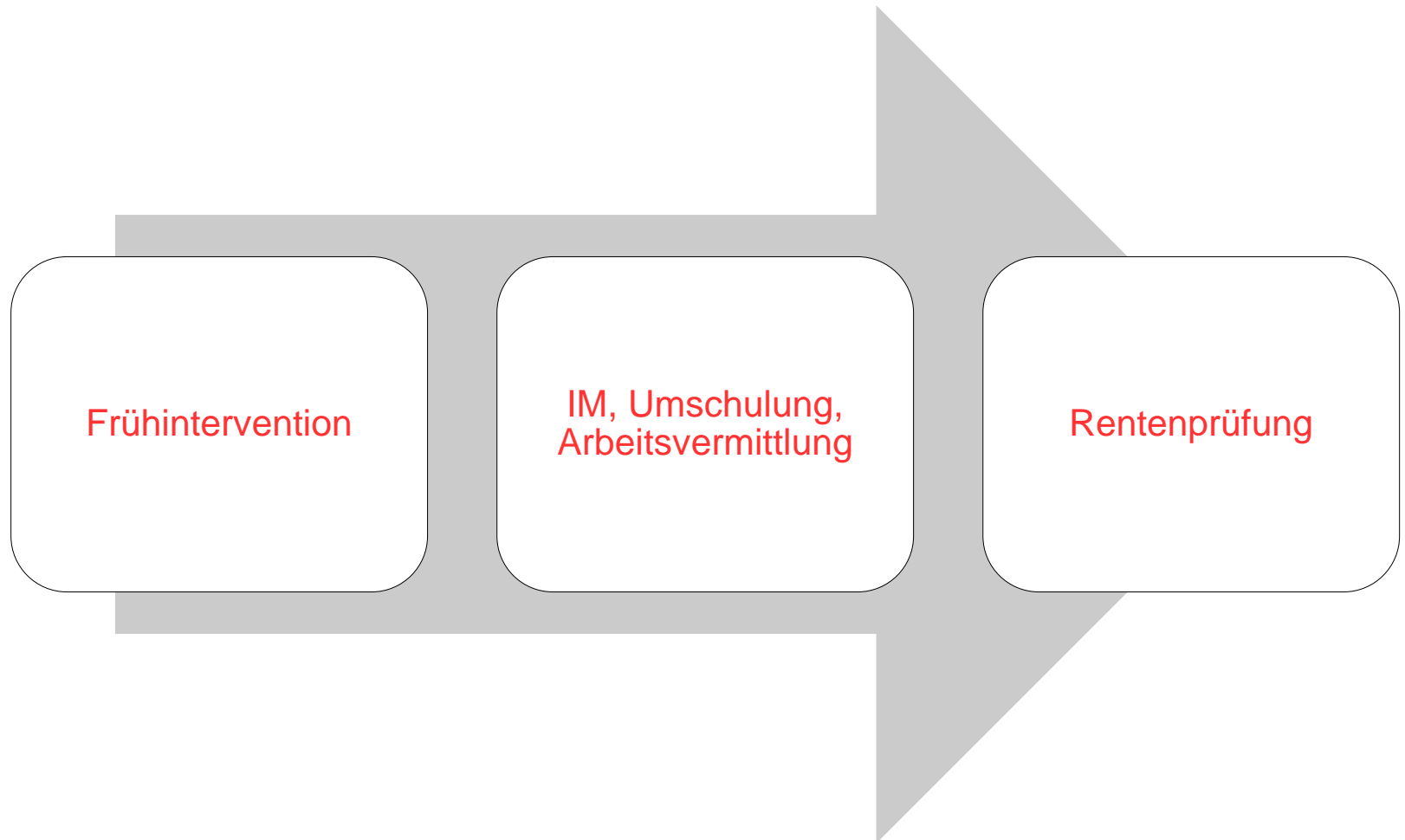
Bemessung Invaliditätsgrad

- Einkommensvergleich
- Lohn bei guter Gesundheit / zumutbarer Lohn unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Probleme und unter Annahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes
- Erwerbseinbusse in Prozenten = IV-Grad
- Definition gilt in der ganzen Sozialversicherung
- IV-Verfügung hat Bindewirkung für Pensionskasse

Abgestufte Renten



Zusammenfassung Prozess



Vielfältiges Fachwissen auf hohem Niveau



A blurred office scene. In the background, a woman with red hair is sitting at a desk with two computer monitors, talking on a mobile phone. The foreground is filled with several brochures or documents, some of which have the word "Swiss" visible. The word "Besonderheiten" is overlaid in red text on the brochures.

Besonderheiten

1. Untersuchungsgrundsatz

- Artikel 43 ATSG
- Versicherungsträger prüft die Begehren neutral und objektiv
- nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor
- und holt die erforderlichen Auskünfte ein

2. Mitwirkungspflicht und ihre Grenzen

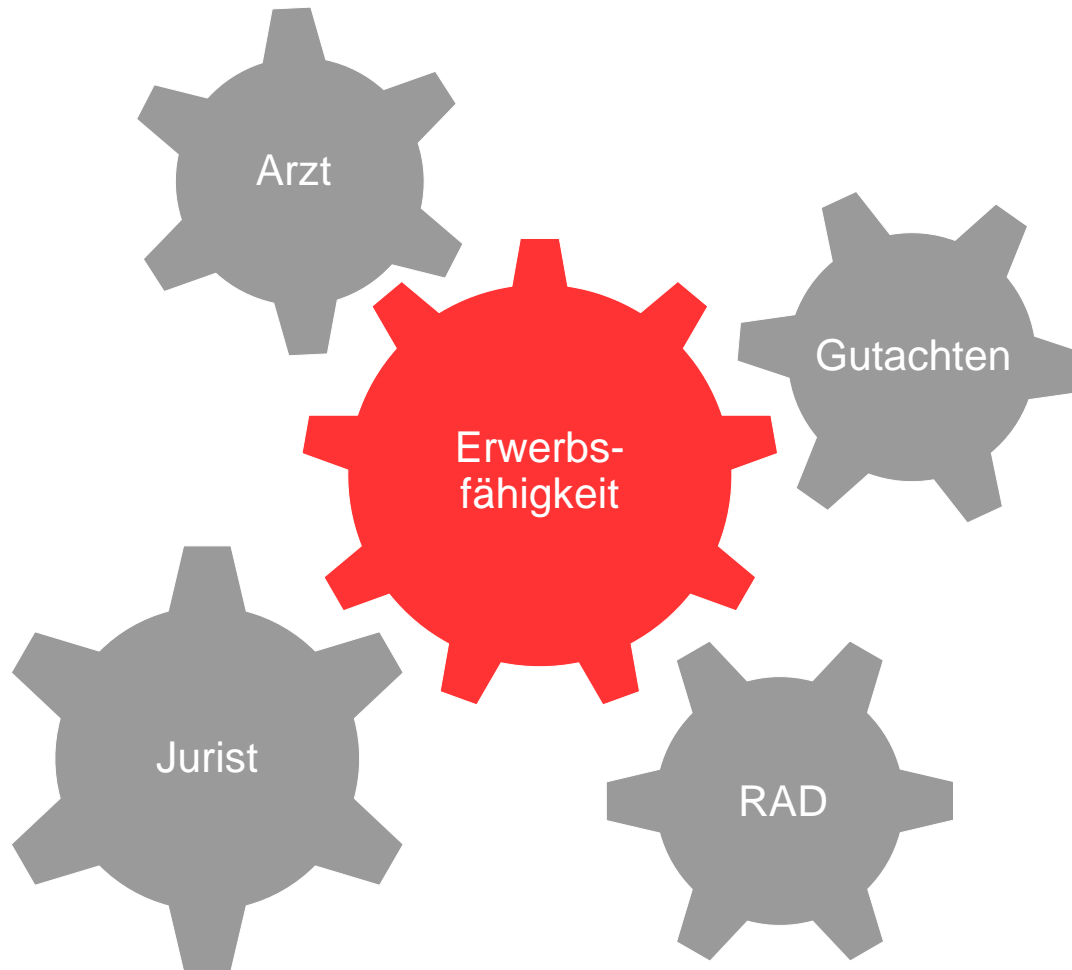
- Die «Schwester» des Untersuchungsgrundsatzes
- Ärztliche und fachliche Untersuchungen, die für die Beurteilung notwendig und «zumutbar» sind



3. Schadenminderungspflicht

- «Nicht-Wollen-Können» oder «Nicht-Können-Wollen»
- Weitreichende Verpflichtung für medizinische und berufliche Massnahmen
- Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung dient
- Ausnahme: dem Gesundheitszustand nicht angemessen

4. Zusammenarbeit Medizin und Recht



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

iv|ai be

IV–Stelle Kanton Bern

Wir eröffnen Menschen Chancen